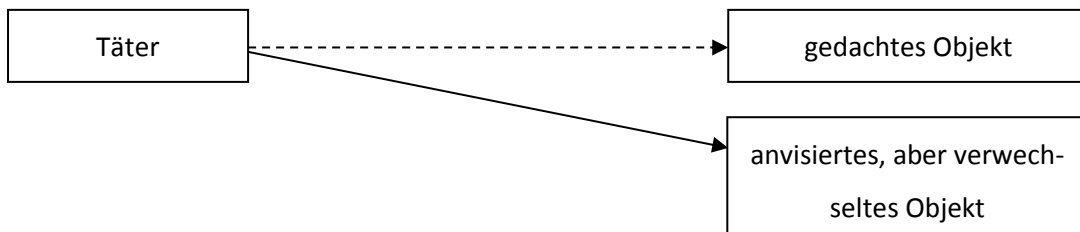


Irrtum über das Tatobjekt, Fehlgehen der Tat und Abweichung vom Kausalverlauf

I. Irrtum über das Tatobjekt (*error in persona vel objecto*)



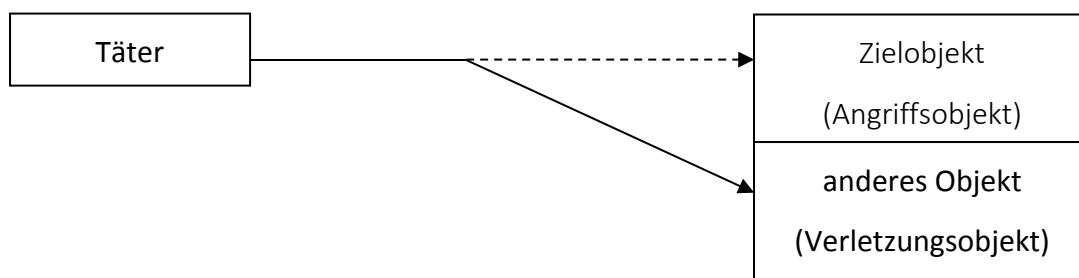
Der Taterfolg tritt an dem anvisierten Objekt ein, der Täter irrt jedoch über die Identität oder die Eigenschaft des Objekts.

Rechtliche Behandlung nach der h.M.:

Vorfrage: Sind anvisiertes und tatsächlich getroffenes Objekt tatbestandlich gleichwertig?	Ja	Nein
Rechtsfolge nach § 16 Abs. 1 S. 1	Irrtum ist <i>unbeachtlich</i> .	Irrtum ist <i>beachtlich</i> .
Beispiel	T will auf O1 schießen, glaubt O2 sei O1 und tötet O2.	T schießt auf den vermeintlichen Hund in der Hundehütte. Tatsächlich war es das Kind K, welches getötet wurde.
Bewertung	§ 212 Abs. 1 (+)	§ 212 Abs. 1 (-), da § 16 Abs. 1 S. 1 eingreift. § 222 (+/-) §§ 303 Abs. 1, 2, 22, 23 Abs. 1 (untauglicher Versuch) (+)
Argument	Obj. TB des § 212 spricht vom Töten „eines anderen Menschen“. Darauf muss sich der Vorsatz beziehen, was auch der Fall ist, wenn lediglich eine	Der Vorsatz bezieht sich hier nicht auf das Töten eines anderen Menschen, sondern auf die Beschädigung/Zerstörung einer Sache.

	Identitätsverwechslung vorliegt. Durch die tatbestandliche Gleichwertigkeit der Rechtsgüter liegt beim Täter lediglich ein (unbeachtlicher) Motivirrtum vor.	
--	--	--

II. Fehlgehen der Tat (*aberratio ictus*) – kein echter Irrtum



Der Täter trifft nicht das anvisierte (richtig erkannte und individualisierte) Objekt, sondern versehentlich ein anderes.

Im Unterschied zum *error in persona* ist das Angriffsobjekt vom Verletzungsobjekt verschieden.

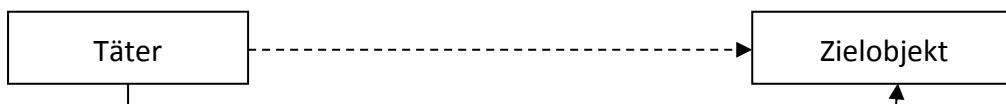
Rechtliche Behandlung:

Konkretisierungstheorie	Versuch bzgl. Angriffsobjekt Fahrlässigkeit bzgl. Verletzungsobjekt (sofern strafbar) <i>Argument:</i> Das Angriffsobjekt ist gerade nicht das Verletzungsobjekt. Vorsatz bezieht sich nur auf das anvisierte Objekt.
Gleichwertigkeitstheorie	Vollendung bei Gleichwertigkeit der Objekte <i>Argument:</i> § 16 Abs. 1 fordert keine Konkretisierung. In jedem konkretisierten Vorsatz ist logisch ein genereller Vorsatz enthalten.
Materielle Gleichwertigkeitstheorie	bei höchstpersönlichen Rechtsgütern: Versuch bzgl. Angriffsobjekt und Fahrlässigkeit bzgl. Verletzungsobjekt bei anderen Rechtsgütern: Vollendung bei Gleichwertigkeit der Objekte. <i>Argument:</i> Die Vollendung bei anderen Rechtsgütern ist deshalb legitim, weil die Vorsatzkonkretisierung hier irrelevant ist.

	Denn der Täter hat hier mit der gattungsmäßigen Bestimmung des Tatobjekts das für den Unrechtstypus Wesentliche erfasst.
Tatplantheorie	Konkretisierung des Vorsatzes dann irrelevant, wenn es nach dem Tatplan des Täters nicht auf die Identität des Opfers ankommt, er also unmotiviert ein Opfer auswählte.

Beachte aber auch: In den Fällen, in denen aufgrund des Tatmittels zwingend ein tatbestandlich gleichwertiges Objekt getroffen werden musste, kann sich noch einmal eine veränderte rechtliche Situation ergeben (s. hierzu noch die Übung).

III. Irrtum über den Kausalverlauf



Der Erfolg tritt am gewollten Objekt ein, der vorgestellte Kausalverlauf deckt sich jedoch nicht mit dem wirklichen.

→ **Lösung der Rspr.:** Bei wesentlicher Abweichung des Kausalverlaufs beachtlicher Irrtum, der zum Vorsatzausschluss bzgl. des objektiven Kausalverlaufs führt, weshalb nur eine Versuchsstrafbarkeit in Betracht kommt. Unwesentlich ist die Abweichung, wenn sie sich noch in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren hält und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigt.

Beachte: Nach h.L. ist dieser Irrtum nahezu irrelevant, da im Rahmen der obj. Zurechnung ein solcher Erfolg schon nicht zugerechnet wird. Wird der Erfolg jedoch zugerechnet, dann kann ein solcher Irrtum i.d.R. nicht vorliegen.